

2. Änderung der Allgemeinverfügung

zur Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 20.03.2020

Az.: LAGuS 500-1/3

- I. Der Abschnitt A Ziffer 1 und 2 werden gestrichen.
- II. Abschnitt B Ziffer 1 wird „bei den unter Buchstabe A. Nr. 1 genannten Tätigkeiten sowie bei“ gestrichen.
- III. Abschnitt B Ziffer 1 a), c), f), g) und i) werden gestrichen.
- IV. In Abschnitt B Ziffer 1 b) wird „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und“ gestrichen.
- V. In Abschnitt B Ziffer 1 h) wird „und bei der Bewachung von Betriebsanlagen“ gestrichen.
- VI. Abschnitt B Ziffer 2 wird gestrichen.
- VII. Die übrigen Anordnungen bleiben wie erlassen in Kraft.
- VIII. Die Allgemeinverfügung lautet nun:

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

Abweichend von § 3 ArbZG kann

- a) für Zwecke der Verteidigung,
- b) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
- c) in Verkehrsbetrieben,
- d) im Bewachungsgewerbe,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden je Tag verlängert werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Absatz 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen

Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. Ich behalte mir den Widerruf dieser Allgemeinverfügung für den Fall vor, dass sich wesentliche Sachentscheidungs Voraussetzungen ändern sollten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt neben die COVID-19-Arbeitszeitverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

IX. Die sofortige Vollziehung dieser Änderung wird angeordnet.

Begründung

Die Allgemeinverfügung wurde am 20. März 2020 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales erlassen. Inzwischen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine bundeseinheitliche Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung) erlassen. Auf der Basis des am 28. März 2020 in Kraft getretenen § 14 Absatz 4 des ArbZG werden durch diese Rechtsverordnung ab 10. April 2020 für bestimmte Tätigkeiten in einem befristeten Zeitraum bis 30. Juni 2020 Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zugelassen. Diese Ausnahmen entsprechen überwiegend denen der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020. Bei den Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit fehlen lediglich die Bereiche „für Zwecke der Verteidigung“ (Abschnitt B Ziffer 1 b)), „beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger“ (Abschnitt B Ziffer 1 d)) und „in Verkehrsbetrieben“ (Abschnitt B Ziffer 1 e)) sowie „im Bewachungsgewerbe“ (Abschnitt B Ziffer 1 h)). Auch für diese Bereiche sind Ausnahmen im öffentlichen Interesse weiterhin dringend nötig. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 hat auch weiterhin erhebliche Auswirkungen.

Es handelt sich um systemrelevante Bereiche. Um möglichen kritischen Personalengpässen in diesen systemrelevanten Branchen vorzubeugen und diesen Betrieben die nötige Flexibilität zu ermöglichen, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen, sind hier Höchstarbeitszeiten von maximal 12 Stunden täglich erforderlich. Diese Allgemeinverfügung ist geeignet, dazu beizutragen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Diese Arbeitszeiten sind auch unter Abwägung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer angemessen. Die Arbeitszeiten werden durch § 1 Absatz 3 Satz 1 der COVID-19-Arbeitszeitverordnung vom 07. April 2020 begrenzt. Außerdem ist die Allgemeinverfügung bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 verwiesen.

Die Streichungen der Regelungen der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 wurden durch das Inkrafttreten der COVID-19-Arbeitszeitverordnung vom 07. April 2020 erforderlich. Sie dienen der Rechtsklarheit. Durch die COVID-19-Arbeitszeitverordnung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zugelassen. Es sind Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten, den Mindestruhezeiten sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen geregelt. Diese Ausnahmen entsprachen den gestrichenen Tätigkeiten der Allgemeinverfügung LAGuS 500-1/1. Zwar tritt die COVID-19-Arbeitszeitverordnung neben die im öffentlichen Interesse ergangenen Allgemeinverfügungen der Länder nach § 15 Absatz 2 ArbZG. Die Länder können auch gemäß § 6 Absatz 1 der COVID-19-Arbeitszeitverordnung im Rahmen ihrer Regelungsbefugnisse über die Regelungen in der Verordnung hinaus längere Arbeitszeiten zulassen oder Regelungen für weitere Tätigkeiten vorsehen, die in der Verordnung nicht genannt sind. Von der Genehmigung weiterer Bereiche, bei denen von der täglichen Höchstarbeitszeit abgewichen werden darf, wurde in dieser Änderung der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die COVID-19-Arbeitszeitverordnung sieht eine Mindestruhezeit von 9 Stunden vor. Dies widersprach Abschnitt B Ziffer 2 der Allgemeinverfügung LAGuS 500-1/1. Daher wurde er gestrichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter IX. findet ihre Grundlage in § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen überwiegt. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen sind die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf maximal zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Ein Zuwarten nach einer eventuellen Widerspruchseinlegung gegen diese Anordnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ist im vorliegenden Fall zum Schutz der Allgemeinheit nicht angezeigt. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Rostock, den 20.04.2020

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



der Erste Direktor Dr. Heiko Will